

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 452/08 B

L 22 R 246/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 RA 6747/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.6.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit statt Rente wegen Berufsunfähigkeit auch für die Zeit ihres Aufenthalts in Neuseeland verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die vom 10.7.2009 datierte, am 9.7.2009 eingegangene Begründung der Klägerin genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass die Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN).
- 5 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob es verfassungsrechtlich gegen Art. 3 GG objektiv verstößt, dass in Mitgliedsstaaten der EU lebende deutsche Zivilpersonen einen Anspruch auf Zahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente haben; im außereuropäischen Ausland lebende hingegen einen solchen Anspruch nicht haben".
- 6 Damit hat die Klägerin zwar eine grundsätzlich klärungsfähige Rechtsfrage aufgezeigt. Sie hat es jedoch versäumt, ihre Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sie sich zum Beispiel unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden,



wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).

- 8 Die Klägerin gibt lediglich an, die Rechtsfrage sei "höchst klärungsbedürftig"; sie sei höchstrichterlich noch nicht entschieden. Mit dieser Behauptung genügt die Klägerin ihrer Darlegungspflicht nicht. Sie zeigt insbesondere nicht auf, dass sich die Frage aus bisher ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung des BSG oder des BVerfG zu Art 3 Grundgesetz (GG) nicht beantworten lasse. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil entsprechende Rechtsprechung des BVerfG zu Art 3 Abs 1 GG zitiert und zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht hat. Auch die Klägerin beruft sich auf Entscheidungen des BVerfG, geht aber nicht konkret auf deren Reichweite für den hier zu bewertenden Sachverhalt ein.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

